



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2011

---

## **Währungsumrechnung gegenüber dem Fiskus: Das Bundesgericht lässt den Steuerabzug von "Umrechnungsverlusten" nicht zu**

Glanz, Stephan ; Pfaff, Dieter

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-51282>

Newspaper Article

Published Version

Originally published at:

Glanz, Stephan; Pfaff, Dieter. Währungsumrechnung gegenüber dem Fiskus: Das Bundesgericht lässt den Steuerabzug von "Umrechnungsverlusten" nicht zu. In: Neue Zürcher Zeitung, 77, 1 April 2011, p.31.

# Währungsumrechnung gegenüber dem Fiskus

*Das Bundesgericht lässt den Steuerabzug von «Umrechnungsverlusten» nicht zu*

Das Bundesgericht hat der gängigen Praxis bei Währungsumrechnungen nach Handels- und Steuerrecht nach Ansicht der Autoren die Grundlage entzogen. Offen ist die Frage, wie neue Regeln einzurichten sind.

*Stephan Glanz, Dieter Pfaff*

Schweizer Gesellschaften mit Auslandsbezug – und sowieso Betriebsstätten ausländischer Unternehmen – führen ihre Bücher oft in der Währung jenes Wirtschaftsraums, in dem sie primär tätig sind (und meist primär Geld einnehmen und ausgeben), der sogenannten funktionalen Währung. Art. 960 Abs. 1 Obligationenrecht (OR) verlangt von den Buchführungspflichtigen lediglich, die Jahresrechnung «in Landeswährung aufzustellen». Wegen des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz werden die direkten Steuern aus solcher Gesellschaften mit ausländischer funktionaler Währung regelmässig in Schweizerfranken veranlagt.

## Praxis plötzlich im Zwielficht

Nach Steuerrecht besteht somit besonderes Interesse an eindeutigen Regeln zur Frage, wie der auf Fremdwährung lautende Abschluss in die gesetzliche, auf Schweizerfranken lautende Jahresrechnung – die Handelsbilanz – übergeführt wird. Zur Klarstellung: Es geht nicht darum, wie Fremdwährungsabschlüsse von Konzerngesellschaften umzurechnen sind, damit eine konsolidierte Jahresrechnung erstellt werden kann (Art. 663e ff. OR); diese ist nicht Besteuerungsgrundlage, sondern blosses Informationsmittel.

Seit dem 1. Oktober 2009 liegt erstmals ein einschlägiger Bundesgerichtsentscheid vor (BGE 136 II 88 in französischer Sprache). Dieser hat eine anhaltende Irritation bewirkt, denn er übergeht nicht nur eine seit Jahrzehnten von den Wirtschaftsprüfern empfohlene, von den Steuerbehörden meist stillschweigend akzeptierte Praxis, sondern wirft auch grundlegende rechtliche und ökonomische Fragen auf. Nicht betroffen von dem BGE ist die Umrechnung in- oder ausländischer Betriebsstätten zwecks Integration in die Buchhaltung einer Schweizer Gesellschaft.

Überhaupt ändert der Entscheid an

der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen nichts (wobei es keine Rolle spielt, ob etwa ein Fremdwährungsabschluss erstellt wird). Die Praxis nach dem Leitentscheid vom 28. Oktober 1977 (BGE 103 Ib 366), wegen des Imparitätsprinzips verbuchte (unrealisierte) Umrechnungsverluste zum Steuerabzug zuzulassen, bleibt bestehen, wie umgekehrt Umrechnungsgewinne im Einklang mit Art. 667 Abs. 1 OR steuerbar bleiben.

Vielmehr präzisiert das Bundesgericht (BG), dass jene Differenzen, die (nur) aus Umrechnung eines Fremdwährungsabschlusses resultieren, nicht steuerwirksam sind, wobei es erstmals die International Financial Reporting Standards (IFRS) heranzieht (konkret IAS 21 «The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates»).

Beschwerdeführerin vor dem Bundesgericht war eine mit Rohöl handelnde Genfer GmbH, die ihre Bücher in US-Dollar führt. 2001 wies diese GmbH gemäss Umrechnung in Schweizerfranken einen Gewinn von x Mio. Fr., 2002 einen Verlust von y Mio. Fr. aus. Strittige Rechtsfrage war, ob derartige Umrechnungsdifferenzen den steuerbaren Gewinn beeinflussen. Die Genfer Steuerbehörde hatte das für die x Mio. bejaht, anschliessend aber die y Mio. nicht zum Abzug zugelassen. Nachdem die kantonale Steuerrekurskommission Letzteres verworfen hatte, gelangte die Steuerbehörde ans kantonale Verwaltungsgericht. Dieses gab der Steuerbehörde recht, verlangte aber zugleich den Ausschluss der x Mio. Fr. vom steuerbaren Gewinn. Das Bundesgericht stützt im Ergebnis den Entscheid der obersten kantonalen Instanz. Den Beizug von IAS 21 begründet es mit dem Fehlen steuer- wie handelsrechtlicher Regeln und einer wachsenden Bedeutung der IFRS, die im Börsenrecht und teilweise in Aufsichtsgesetzen vorgeschrieben sind.

IAS 21 sieht die Umrechnung zwecks Bekanntgabe nach aussen in eine von der funktionalen Währung abweichende Währung (sogenannte Darstellungswährung), im konkreten Fall also von Dollars in Franken, wie folgt vor (Stichtagskurs-Methode):

- Aktiven und Fremdkapital zum Kurs am Bilanzstichtag
- Erträge und Aufwände zum Kurs im Transaktionszeitpunkt (der mit einem Periodendurchschnittskurs approximiert werden darf)
- Eigenkapital zu historischen Kursen,

also zu Kursen im Zeitpunkt des Zugangs oder der Einbuchung

➤ Verrechnung der resultierenden Differenzen direkt und separat im Eigenkapital (also nicht erfolgswirksam).

## Bildung stiller Reserven

Zum materiell selben Ergebnis käme man, wenn man auch das Eigenkapital zum Kurs am Bilanzstichtag umrechnen würde. Daraus erkennt man unmittelbar, dass die Stichtagskurs-Methode keine Bewertungsmethode, sondern die lineare Transformation von einer Auslandswährung in den Schweizerfranken ist. Man spricht von Translation («foreign currency translation») im Unterschied zum Bewertungsvorgang («accounting for foreign currency transactions») bei Umrechnung von einer Transaktionswährung in die funktionale Währung (vgl. Grafik).

Ein einfaches Beispiel macht den Zusammenhang – und die Motivation des BGE – deutlich (vgl. Tabelle). Darin kommen drei Währungen zum Einsatz: Euro (Transaktionswährung, in der ein fiktives Schweizer Unternehmen ein Darlehen aufgenommen hat), Dollar (funktionale Währung, in der das Unternehmen operiert oder «funktioniert») und Schweizerfranken (Darstellungswährung, in der das Unternehmen die Jahresrechnung präsentiert). Laut BG stellen die Differenzen aus der Translation des Darlehens («écarts de conversion») – die –14 Fr. im Beispiel – keine tatsächliche Be- bzw. Entreicherung der Gesellschaft dar, sondern sind Ergebnis einer linearen Transformation; ohne die Franken-Umrechnung gäbe es sie nicht. Ihr Ausschluss vom steuerbaren Gewinn verletzt den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keineswegs: Diese bemisst sich nach dem vorhandenen Eigenkapital und kommt am besten in funktionaler Währung zum Ausdruck, in der auch die Buchführung erfolgt. Die schon in funktionaler Währung angefallenen Differenzen hingegen («pertes ou gains de change») – also die –9 Fr. im Beispiel – rühren von der Unternehmenstätigkeit, von tatsächlichen Fremdwährungstransaktionen, her; sie sind steuerlich abzugsfähig bzw. steuerbar.

Das «Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung» wird vom BG als Erkenntnisquelle gewürdigt, hat gegenüber den IFRS aber das Nachsehen. Seine Empfehlung lautet nach wie vor, die Positionen des Fremdwährungsab-

schlusses zwar wie nach international anerkannter Praxis umzurechnen, jedoch die resultierenden Differenzen (unsere -14 Fr.) «imparitatisch» zu behandeln, also «Verluste» als Aufwand zu erfassen und «Gewinne» durch Rückstellungsbildung gleichsam zu neutralisieren. Gründe werden hierfür keine angegeben – ausser vielleicht implizit, indem schon Umrechnungsdifferenzen aus Fremdwährungstransaktionen (unsere -9 Fr.) so behandelt werden sollen.

Um Rückstellungen «für ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften» (Art. 669 Abs. 1 OR) handelt es sich aber nicht. Auch das Vorsichts- und Imparitätsprinzip ist kein Anlass für Rückstellungen, da ein konkretes Verlustrisiko und sogar jeglicher Bezug zu den Cashflows fehlt. Es werden schlichtweg stille Reserven gebildet, wobei das Verrechnungsverbot von Aufwand und Ertrag missachtet wird.

### Gesetzeslücke noch offen

Erstaunlicherweise haben sich bisher nur Steuerexperten, aber kaum Wirtschaftsprüfer und Unternehmensvertreter zum Entscheid geäußert (der offenbar in die Praxis des Bundes und sämtlicher Kantone übernommen werden soll). Ein erster Vorwurf lautet, das BG durchbreche das erwähnte Massgeblichkeitsprinzip, indem es zur Besteuerung eine von der Handelsbilanz abweichende Währungsumrechnung erzwingt. Bekanntlich umfasst jenes Prinzip aber auch, dass die Steuerbehörde handelsrechtswidrige Wertansätze korrigiert. In diesem Sinne konkretisiert der BGE die erforderliche Bilanzberichtigung. Sollten die Wirtschaftsprüfer auf der bisherigen Handbuch-Empfehlung beharren, wären die Unternehmen gezwungen, für den Fiskus eine Ergänzungsaufstellung vorzuhalten oder ihm die Korrekturen zu überlassen.

Ein zweiter Vorwurf geht dahin, das BG schaffe eine Situation, die zwingendem Gesellschaftsrecht widerspreche: Es ist die gesetzliche Jahresrechnung in Schweizerfranken, die von der Revisionsstelle geprüft und – bei der AG – von der Generalversammlung (GV) genehmigt werden muss. Auch weil das Haftungssubstrat auf Franken lautet, müssen Ausschüttungen und andere gewinnabhängige Leistungen sowie die Kapitalerhaltung in Franken bemessen werden.

Von daher müssen sich die OR-Vorschriften und «Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung» (wie das Vorsichtsprinzip) auf die Franken-Jahresrechnung beziehen. Eine Direktverrechnung von Umrechnungsdifferenzen oder anderen Veränderungen im Eigenkapital sieht das Gesetz zudem nicht vor, während es die Kompetenz zur Gewinnverwendung der GV, nicht dem VR, zuweist. Hier löst der BGE Rechtsunsicherheit aus.

Man könnte dem BG auch einen Überlegungsfehler vorwerfen. Art. 960 OR («Wertansätze») verlangt nicht bloss eine Jahresrechnung in Schweizerfranken, sondern erhebt in Abs. 2 den «Wert für das Geschäft» zur Obergrenze und macht in Abs. 3 den Vorbehalt tieferer Wertansätze nach Gesellschaftsrecht. Die Umrechnung von funktionaler Währung in Franken mittels der besprochenen Methode ergibt aber andere Wertansätze, als wenn von vornherein in Franken gebucht worden wäre, sowie einen anderen – nach bisheriger Handbuch-Empfehlung zudem künstlich verminderten – Gewinn.

Um zu verhindern, dass die gesetzlichen Höchstwerte wegen der Wechselkursentwicklung überschritten werden, müssten die zum Stichtagskurs umgerechneten Sachwertpositionen auch noch mit dem Wert verglichen werden, der sich bei Umrechnung zum Wechselkurs im Zeitpunkt der Einbuchung bzw. der letzten Wertberichtigung ergibt. Erst dann entsprächen die Werte einer Schweizerfranken-Buchführung.

### Die OR-Revision als Chance

Die grosse OR-Revision ist im Stadium der parlamentarischen Differenzbereinigung. In der Frage von Buch- und Darstellungswährung hatten beide Räte an der bundesrätlichen Vorlage nichts auszusetzen: Das Wahlrecht zur Buchführung in Fremdwährung wird explizit gemacht (Art. 957a Abs. 4 E-OR: «für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung»). Neu wird es auch für die Jahresrechnung ausgesprochen (Art. 958d Abs. 3 E-OR). Allerdings «müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.» Wenn auch die Steuerveranlagung weiterhin – auf der Grundlage des BGE – in Franken erfolgt, bedürfen die aufgeworfenen Fragen einer Klärung. Wieso nicht in der laufenden OR-Revision?

Die bisherige Praxis war für die Unternehmen wegen des starken Frankens steuerplanerisch sehr vorteilhaft. Wenn Unternehmen derselben Branche demselben Fiskus aufgrund verschiedenartiger Umrechnungsverfahren Gewinne oder Verluste präsentieren, die auf keiner klaren Vermögens- und Erfolgskonzeption aufbauen, und der Steuervermeidung Türen offenstehen, sollte darüber nachgedacht werden, ob es nicht für alle Beteiligten von Nutzen wäre, solche Lücken in der Regulierung der Gewinnermittlung endlich zu schliessen. Stellt stattdessen die Rechtsprechung auf IFRS ab, wird ein «Nebenkriegsschauplatz» eröffnet, der auf Dauer gefährlich werden könnte. Kapitalschutz und Besteuerung interessieren die IFRS nicht. In Zeiten eines immer grösseren ausländischen und internationalen Anpassungsdrucks könnte das zu ungewollten Abwehrreaktionen führen.

**Beispiel zur Währungsumrechnung seit dem Bundesgerichtsentscheid**

Eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft mit funktionaler Währung US-Dollar gewährt am 31. 12. 2009 ein Darlehen über 100 Euro (fiktives Beispiel; Zahlen gerundet)

	Nominell	Wechselkurs: Euro/Dollar	Funktionale Währung	Wechselkurs: Dollar/Franken	Darstellungs- währung
Darlehen am 31. 12. 2009	100	1.433	143	1.038	148
Darlehen am 31. 12. 2010	100	1.325	133	0.940	125
Gesamte Umrechnungsdifferenz			-10		-23
Davon abzugsfähig (erfolgswirksam): Euro $-10 \times 0.94$					-9
Davon nicht abzugsfähig (erfolgsunwirksam)					-14

---

## UNTERNEHMEN UND MANAGEMENT

zz. · Der Wirtschaftsteil der NZZ richtet sich an anspruchsvolle Leser, die über das Wirtschaftsgeschehen und wirtschaftliche Zusammenhänge in aller Welt mehr wissen wollen. Er legt traditionell Gewicht auf volkswirtschaftliche Themen und die Firmenberichterstattung. Die NZZ will zudem eine möglichst wertvolle Informationsquelle für Manager sein. Die Wirtschaftsredaktion ist dabei, Kommentare und Analysen aus der Unternehmenswelt sowie den analytischen Gehalt der Firmenberichterstattung zu stärken. Neu wird zudem vorerst jeden ersten Freitag im Monat die Seite «Unternehmen und Management» erscheinen. Auf ihr sollen NZZ-Redaktoren und Gastautoren Fragen diskutieren, die aus Manager-Sicht interessant sind. Vorgesehen ist auch, Unternehmen und konkrete Fallbeispiele vertieft zu analysieren.

Verantwortlich für die Seite sind Beat Gygi und Sergio Aiolfi.

## DIE AUTOREN

Die Autoren des obenstehenden Beitrags vertreten in gewisser Hinsicht einen interdisziplinären Ansatz, der Betriebswirtschaft, Rechnungslegung und juristische Aspekte verbindet. **Stephan Glanz**, dipl. Wirtschaftsprüfer, ist Gründer der Dr. Glanz & Partner GmbH und Partner der SRG Schweizerische Revisionsgesellschaft AG. Prof. **Dieter Pfaff** ist Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre und Direktor des Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Universität Zürich sowie Vizepräsident von veb.ch, dem grössten Schweizer Verband in Rechnungslegung und Controlling.